

Mitgliedschaft Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- (2) Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des MTV Eintracht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des MTV Eintracht entgegensteht.

Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der monatlichen Beiträge (Grundbeitrag, Zusatzbeitrag) ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Hauptausschuss festgesetzt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung der Abteilungsleitung Stundung des Beitrages beschließen.
- (3) Wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regulären Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höhe, der pro Mitglied zu leistende Umlage, darf drei Monatsgrundbeiträge nicht übersteigen.
- (4) Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeiträge erheben, wozu es der Genehmigung der entsprechenden Abteilungsversammlung bedarf.
- (5) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlage werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (6) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung ist der Verein berechtigt den erhöhten Verwaltungsaufwand mit 1,00 €/Monat in Rechnung zu stellen.

Haftung

- (1) Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, haftet der Verein, soweit rechtlich zulässig, nicht.
- (2) Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

Datenschutz und Bildrechte

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gespeichert und gemäß des BDSG für Vereinszwecke genutzt werden. Ich stimme zu, dass Fotos und Videos meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und veröffentlicht werden. Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den MTV Eintracht Celle von 1847 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der MTV Eintracht Celle von 1847 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Kündigung

Kündigungen der Vereinsmitgliedschaft oder der Zusatzbeiträge sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die **Mitgliedschaft** beim MTV Eintracht Celle kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. gekündigt werden. Die **Kurzzeitmitgliedschaft** beim MTV Eintracht Celle kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. **Die Zusatzbeiträge** können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Quartalsende gekündigt werden. Der **Zusatzbeitrag Hockey** kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. gekündigt werden. Der **Zusatzbeitrag RSG** kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden.